

Schulinterne Vereinbarungen zur Teilzeit an der Evangelischen Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck

1. Vorbemerkung

Das vorliegende Papier wurde auf der Basis der bisher an der EGG geltenden Vereinbarungen (Beschluss der Lehrkräftekonferenz am 24.02.2015) durch eine Arbeitsgruppe erarbeitet.

Hintergrund sind auch die Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Regierungsbezirk Münster:

"Im Rahmen von Teilzeitbeschäftigung wird durch eine reduzierte Pflichtstundenzahl zunächst nur die Anzahl der Unterrichtsstunden herabgesetzt. Proportional zur individuellen Pflichtstundenzahl soll jedoch auch der Umfang der sonstigen Dienstverpflichtungen verringert werden. [...] (es)ergibt sich die besondere Verpflichtung, die Belange Teilzeitbeschäftigter für den schulischen Bereich verlässlich und angemessen zu regeln, um so die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern."

2. Empfehlungen zur Organisation des unterrichtlichen Einsatzes

2.1 Anwesenheit/ freie Tage / Stundenplan

Definitionen:

- Freier Vormittag: 1. - 4. Stunde einschließlich (8.00 - 12.45 Uhr)
- Freier Nachmittag: 5. - 7. Stunde (12.45 - 15.55 Uhr)
- Dienstag soll kein freier Tag sein

Es wird angestrebt:

- 9 –<12 Unterrichtsstunden = ein freier Tag und möglichst zwei freie Halbtage
- 12 –<16 Unterrichtsstunden = zwei freie Halbtage oder ein freier Tag
- 16 –<19 Unterrichtsstunden = i.d.R. ein freier Halbtag

Die Bedarfe an bestimmten freien Tagen bzw. freien Nachmittagen bei zu betreuenden Kindern bzw. Familienangehörigen sollen vorrangig berücksichtigt werden.

Die Mittagspause zählt nicht als Springstunde.

Abweichende, individuelle Regelungen können mit der Stellvertretenden Schulleitung besprochen werden, hier ist eine Priorisierung der Wünsche nötig. Dies geht ggf. zu Lasten der o.g. Regelungen.

2.2 Aufsichten

Die Pausenaufsichten werden auf der Grundlage anteilig nach Minuten aus dem Stundendeputat errechnet, d.h. 19,13 Stunden entsprechen 60 Minuten Pausenaufsicht.

2.3 Unterrichtsverteilung / Springstunden

- 9 - <12 Stunden = bis zu 3 Springstunden
- 12 - <15 Stunden = bis zu 4 Springstunden
- 15 –<18 Stunden = bis zu 5 Springstunden
- 19 Stunden = bis zu 6 Springstunden

2.4 Korrekturen

Die Korrektorentlastung ergibt sich aus der Berechnung der Anrechnungsstunden, die jährlich im März durch die Stellvertretende Schulleitung erfolgt.

3. Konferenzen / Dienstbesprechungen

Die Teilnahme an Konferenzen und Dienstbesprechungen ist grundsätzlich verbindlich. Eine Beurlaubung kann der Reduzierung entsprechend nach Absprache mit der Schulleitung erfolgen. Dabei gilt:

- < 10 Stunden
 - ⇒ Freistellung von der 2. und 4. LK im Schuljahr
 - ⇒ Teilnahme an nur einer FK durchgängig
 - ⇒ Freistellung von der 2. und 4. Teamsitzung im Schuljahr
- 10–<13 Stunden
 - ⇒ Freistellung von der 2. LK
 - ⇒ Freiwillige Teilnahme an den FKs, deren Fach man im laufenden Schuljahr nicht unterrichtet

Es besteht die Verpflichtung zur Informationsbeschaffung.

4. Außerunterrichtliche Aufgaben

• Leitungs-, Koordinations- und sonstige Sonderaufgaben können Teilzeit- wie Vollzeitkräften übertragen werden.

4.1 Klassen- / Jahrgangsstufenleitung

- Es werden Klassenlehrer*innenteams eingesetzt.
- Eine Teilzeitkraft sollte eine Klassenleitung zusammen mit einer Vollzeitkraft übernehmen, auf Wunsch können auch zwei Teilzeitkräfte eine Klassenleitung übernehmen.
- Gleiches gilt für die Jahrgangstufenteams der Sekundarstufe II.

4.2 Schulwanderungen und-fahrten

An den Klassen- und Jahrgangsstufenfahrten nehmen die Teilzeit- genauso teil wie die Vollzeitkolleg*innen. Finden Teile der Fahrtenwoche in der Schule statt, so besteht die Möglichkeit, nach Rücksprache mit der stellvertretenden Schulleitung eine/n Kolleg*in ohne Klassenleitung oder Referendare phasenweise als Vertretung zu bekommen. Gleiches gilt für die KL-Tage und Exkursionstage.

Mögliche Ausgleichsregelungen hängen vom Umfang der Teilzeit ab und können sich auf das Schuljahr (z.B. Adventsbasar, Sponsorenlauf, Spiel- und Sportfest, Sommerfest u.ä.) beziehen.

4.3 Schulfeste (Tag der offenen Tür, Adventsbasar, Sommerfest) / Projektwoche

Es besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Der Teilzeit entsprechend kann ein Ausgleich (s. 4.2) erfolgen. In der Projektwoche besteht die Möglichkeit, mit anderen Kolleg*innen ein Projekt anteilig zu übernehmen. Es erfolgt jeweils eine Absprache mit dem didaktischen Leiter.

4.4 Sprechtage

Die Anwesenheitszeiten bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich wie folgt:

Elternsprechtag

9 –<12 Stunden: 3 Stunden

12 –<16 Stunden: 2 Stunden

16 –<18 Stunden: 1 Stunde

Schülersprechtag:

9 –<12 Stunden: 1,5 Stunden

12 –<16 Stunden: 1 Stunde

16 –<18 Stunden: 0,5 Stunden

Auf die Bedürfnisse berufstätiger Eltern muss Rücksicht genommen werden. Im Bedarfsfall muss ein Termin nach 16 Uhr angeboten werden.

4.5 Vertretungsunterricht

Angestrebt wird

Bei 9 –<14 Stunden: 1 Stunde VB

Bei 14 –<19 Stunden: 2 Stunden VB

4.6 Kollegiumsausflug

Die Teilnahme ist verbindlich. Individuelle Regelungen sind im Ausnahmefall möglich und mit der Schulleitung abzusprechen

4.7 Feiern (10-er Entlassung, Abitur)

Die Teilnahme bzw. Mitarbeit an verschiedenen Aktivitäten (Teilnahme an den Entlassfeiern, Mitarbeit bei den Entlassfeiern, Sommerkonzert u.ä.) kann anteilig erfolgen. Hierzu kann sich in die Übersicht eingetragen werden, die die Schulleitung erstellt.

4.8 Mensadienst

Insbesondere Teilzeitkräfte sollen zeitweise durch Kolleg*innen ohne Klassenleitung entlastet werden. Hierzu erfolgt eine Absprache im Team zu Beginn des Halbjahres.

4.9 Schülerbetriebspraktika

Die Anzahl der Praktikumsbesuche richtet sich nach der Anzahl der Schüler*innen in der Klasse. Je nach entfallendem Unterricht sollen die Praktikumsbesuche auf die Klassenlehrer*innen, aber auch auf die Fachlehrer*innen. Absprachen erfolgen im Team.

4.10 Abitur / ZAP

Nach Möglichkeit sollte kein alljährlicher Einsatz in der Zweitkorrektur oder im mündlichen Abitur erfolgen.